

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz
über die Regelung der fremdenpolizeilichen
Beziehungen.

Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung und der
Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 33 und 34 des Vertrages vom 29.
März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liech-
tenstein an das schweizerische Zollgebiet,

haben nachstehende Vereinbarung über die Regelung
der fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen dem
Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz getroffen:

I.

Grenzkontrolle

Art. 1.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze
wird keine Grenzkontrolle ausgeübt.

II.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Liechtensteiner in der Schweiz.

Art. 2.

Die liechtensteinischen Bürger erhalten in der
Schweiz auf ihr Gesuch Aufenthaltsbewilligung, auch mit
Erwerbstätigkeit.

Art. 3.

Der in Art. 2 umschriebene Anspruch steht nur den
Liechtensteinern zu, die nicht nach dem 1. Januar 1924 im
Fürstentum eingebürgert worden sind.

Ausweisung, Einreisesperre und Einreisebeschrän-
kung werden von Art. 2 nicht berührt.

Der Bundesrat kann, im Einvernehmen mit der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung, die Kantone ermächtigen, bei saisonmässig bedingter Arbeitslosigkeit liechtensteinischen Saisonarbeitern des Baugewerbes die Bewilligung für höchstens 3 Monate der Zwischensaison zu verweigern oder zu entziehen.

Besteht der Anspruch gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung, so kann die Bewilligung oder ihre Verlängerung nur verweigert werden, wenn der Gesuchsteller persönlich nicht einwandfrei ist, nicht aber aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes.

Art. 4

Wenn glaubhaft ist, dass der liechtensteinische Bürger unter Art. 2 dieser Vereinbarung falle und nichts persönlich Nachteiliges über ihn bekannt ist, soll ihm die zuständige Behörde ohne Verzug eine provisorische Bewilligung ausstellen, unter Vorbehalt der Nachprüfung der Voraussetzungen von Art. 3 dieser Vereinbarung. Die Gebühr für diese Bewilligung darf 3 Franken nicht übersteigen.

Art. 5

Die liechtensteinischen Bürger, auch die unter Art. 2 fallenden, unterstehen im übrigen den für alle Ausländer geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung, insbesondere auch denen über Anmeldung und Stellenantritt. Erhebliche Missachtung solcher berechtigt zur Ablehnung eines Gesuches um Aufenthalt oder Aufenthaltsverlängerung.

Art. 2, Abs. 4, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer gilt nicht für die unter Art. 2 dieser Vereinbarung fallenden Liechtensteiner. Sie sind infolgedessen selbst bei täglichem Grenzübertritt, mit oder ohne Erwerbstätigkeit, nicht anmeldepflichtig, solange sie die Nacht nicht in der Schweiz zubringen.

Art. 6

Für liechtensteinische Arbeitnehmer, die unter Art. 2 dieser Vereinbarung fallen, werden sämtliche fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Vereinbarung die Schweiz mit Drittstaaten eine Herabsetzung oder Aufhebung der fremdenpolizeilichen Gebühren, so werden dem Liechtensteiner nicht höhere Gebühren auferlegt als dem bestgestellten Drittausländer.

III.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Schweizer
in Liechtenstein.

Art. 7

Die Behandlung der Schweizer in Liechtenstein soll hinsichtlich der Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung sowie der Erwerbstätigkeit und der fremdenpolizeilichen Gebühren nicht weniger günstig sein als die der Liechtensteiner in der Schweiz.

IV.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Drittausländer
in Liechtenstein.

Art. 8

Hinsichtlich der Ein- und Ausreise und des Aufenthaltes von Drittausländern (Personen, die weder Liechtensteiner noch Schweizer sind) übernimmt das Fürstentum Liechtenstein die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung. Wo in dieser von Kantonen und kantonalen Behörden die Rede ist, treten an deren Stelle das Fürstentum und dessen entsprechende Behörden. Dabei gilt jedoch folgendes:

- a) Für Liechtenstein besteht keine Verpflichtung, einen Drittausländer zu dulden. Art. 21, sowie Art. 17, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sind daher nicht anwendbar.
- b) Das Fürstentum Liechtenstein bleibt frei in der Ausweisung, einschliesslich des Verfahrens. Seine Ausweisungsbeschlüsse werden jedoch der eidgenössischen Fremdenpolizei mitgeteilt.
- c) Für die ganze Schweiz geltende Verfügungen der Ausreise, der Einreisebeschränkung oder der Einreisesperre und der Ausweisung gelten auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein; das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann jedoch im Einzelfall anders verfügen, von sich aus oder im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung. Die Aufnahme dieser Beschlüsse in den schweizerischen Polizeianzeigen gilt als Kenntnissgabe an die Fürstlich Liechtensteinische Regierung.

d) Die im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz Drittausländern ausgestellten Bewilligungen haben, unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall, im andern Land keine Geltung. Art. 8, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und Art. 14, Abs. 2 - 6, der Vollziehungsverordnung gelten daher nur innert den Landesgrenzen.

e) Die beiden Staaten werden sich unerwünschte Ausländer nicht zuschieben.

f) Der liechtensteinische Arbeitsnachweis soll in fortwährender enger Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis der Schweiz stehen. Er hat gegenüber dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie gegenüber den kantonalen Arbeitsämtern die Stellung eines kantonalen Arbeitsamtes.

g) Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung wird dafür besorgt sein, dass durch Einbürgerungen die Bestimmungen über die Fremdenpolizei nicht umgangen werden.

h) Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz bleiben frei in der Erteilung der Erlaubnis zum Hausierhandel an die Angehörigen des andern Staates.

Art. 9

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vereinbarungen, insbesondere diejenigen vom 23. Januar 1941 und 25./28. Juli 1947.

Beiden Teilen kommt das Recht zu, die Vereinbarung jederzeit auf ein Jahr zu kündigen. Eine Kündigung des Zollanschlussvertrages erstreckt ihre Wirkung auch auf die gegenwärtige Vereinbarung.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung,
den 3. Juni 1948.

Für die
Fürstlich Liechtensteinische
Regierung:

Winnich Kunz v. Liechtenstein

Für den
Schweizerischen Bundesrat :

MA. B. Müller



S c h l u s s p r o t o k o l l

zur Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 3. Juni 1948.

I. Einreise über die liechtensteinisch-österreichische Grenze.

1. Für liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige genügt der Nachweis der liechtensteinischen oder schweizerischen Staatsangehörigkeit.

2. Drittausländer bedürfen zur Einreise über die liechtensteinisch-österreichische Grenze des Visums eines schweizerischen Konsulates, sofern auf das Visum nicht verzichtet worden ist.

3. Die Fremdenpolizei des Fürstentums Liechtenstein ist ermächtigt, visumpflichtigen Ausländern vor der Ausreise ein Rückreisevisum im Rahmen einer für Liechtenstein gewährten Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung zu erteilen. Dieses Rückreisevisum gilt zur Einreise über die liechtensteinischen und schweizerischen Grenzpassierstellen. Ueber die bei der Erteilung von Rückreisevisa anzuwendende Praxis wird sich die Eidgenössische Fremdenpolizei mit der Liechtensteinischen Fremdenpolizei verständigen.

4. Kleingrenzverkehr Oesterreich-Liechtenstein.
Die Fürstliche Regierung regelt den kleinen Grenzverkehr mit Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

II. Einreise über die schweizerischen Grenzpassierstellen.

Liechtensteinische Staatsangehörige, die aus dem Drittausland nach der Schweiz oder durch die Schweiz nach Liechtenstein einreisen wollen, haben sich mit dem Pass auszuweisen.

III. Uebertritt über die schweizerisch-liechtensteinische Grenze.

1. Schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige können die schweizerisch-liechtensteinische Grenze ohne Ausweispapiere überschreiten. Für die Meldung und die

Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz ist jedoch die Vorlage eines Ausweispapieres vorgeschrieben; für die in der Schweiz niedergelassenen Liechtensteiner der Heimatschein oder der Pass, für alle übrigen Liechtensteiner der Pass und für die Schweizer in Liechtenstein der Pass oder der Heimatschein.

2. Drittausländer, die rechtmässig im grossen Grenzverkehr nach Liechtenstein eingereist sind, können innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres Visums oder, soweit sie nicht visumpflichtig sind, innerhalb der Anmeldefrist ohne besondere Bewilligung in die Schweiz einreisen. Sie müssen jedoch das Ausweispapier, das sie für die Einreise nach Liechtenstein benötigten, auf sich tragen.

3. Drittausländer, deren Aufenthaltsverhältnis in Liechtenstein geregelt ist, können ohne Bewilligung in die Schweiz einreisen. Sie müssen sich jedoch mit dem liechtensteinischen Ausländerausweis legitimieren können.

4. Drittausländer und Liechtensteiner, die unter Ausweisung oder Einreisesperre stehen, benötigen zur Einreise in die Schweiz die ausdrückliche Bewilligung der zuständigen schweizerischen Behörde. Besteht eine Einreisebeschränkung, so ist die Einreise nur zu dem ausdrücklich untersagten Zweck verboten.

5. In der Schweiz ansässige Drittausländer haben sich in Liechtenstein mit dem gültigen schweizerischen Ausländerausweis zu legitimieren.

IV. Anmeldung und Aufenthaltsregelung in der Schweiz.

1. Die Anmeldung der liechtensteinischen Staatsangehörigen richtet sich nach den Vorschriften des Art. 5 der Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz vom 3. Juni 1948.

2. Für vom Drittland über die Schweiz nach Liechtenstein oder über Liechtenstein nach der Schweiz zureisende Ausländer, mit jeweiligen Aufenthalten in beiden Ländern, sind bei der Berechnung der Anmeldefristen diese Aufenthalte in beiden Ländern zusammenzuzählen.

Dies gilt sowohl für die bei nichtvisumpflichtigen Ausländern allgemein gültigen Anmeldefristen (Art. 2 des Gesetzes), als auch für die in den Einreisevisa zugesicherten Aufenthaltsfristen. Ist eine solche kürzer als die für den Einreisezweck bestimmte Anmeldefrist, so hat die Anmeldung vor Ablauf der Visumsfrist zu erfolgen.

3. Die Drittausländer, deren Aufenthaltsverhältnis in Liechtenstein geregelt ist, unterstehen den für alle Ausländer geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Die Anmeldefristen berechnen sich vom Datum des jeweiligen Grenzübertrittes Liechtenstein-Schweiz.

Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz wird das Einverständnis gemäss Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes in den liechtensteinischen Ausländerausweis eingetragen. Im Falle der Uebersiedlung wird eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 erteilt, wobei ein schweizerischer Ausländerausweis ausgestellt und der liechtensteinische eingezogen wird. Doppelwohnsitz in Liechtenstein und der Schweiz ist unzulässig.

V. Allgemeines.

1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird Drittausländern bei der Erteilung einer Bewilligung für Toleranz, Aufenthalt oder Niederlassung einen liechtensteinischen Ausländerausweis aushändigen, über dessen Gestaltung sie sich mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes verständigt.

2. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wird sich mit der liechtensteinischen Regierung über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Eidgenössischen und der liechtensteinischen Fremdenpolizei zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses von Drittausländern in Liechtenstein verständigen.

3. Die liechtensteinische Regierung wird für eine genaue Durchführung der fremdenpolizeilichen Inlandskontrolle auf dem Gebiet des Fürstentums besorgt sein.

4. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird sich mit der liechtensteinischen Regierung über die arbeitsmarktliche Regelung und deren praktische Durchführung verständigen.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung,
den 3. Juni 1948.

Für die
Fürstlich liechtensteinische
Regierung:

Herrn v. ... Liechtenstein

Für den
Schweizerischen Bundesrat :

na. ...

Schlussprotokoll II

zur

liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung über
die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen
vom 3. Juni 1948.

1. Die liechtensteinischen Behörden werden Domizilzeugnisse für Ausländer nur auf Grund der im Ausländerausweis eingetragenen Bewilligung ausstellen.

2. Gesuche von Ausländern, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, aber auch in der Schweiz erwerbstätig sein wollen, werden im gemeinsamen Einverständnis zwischen der Liechtensteinischen und der Eidgenössischen Fremdenpolizei geprüft und entschieden.

3. In den Pässen liechtensteinischer Staatsangehöriger oder Drittausländer (bei letzteren auch in den Ausländerausweisen), die von der Schweiz ausgewiesen sind oder unter Einreisesperre oder Einreisebeschränkung stehen, wird die Liechtensteinische Fremdenpolizei nach Vereinbarung mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei konventionelle Zeichen anbringen.

4. Auch wenn die einzelnen Fälle nach den einschlägigen Vorschriften der Eidgenössischen Fremdenpolizei nicht zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, wird die Liechtensteinische Fremdenpolizei die Eidgenössische Fremdenpolizei auf Ausländer aufmerksam machen, von denen sie erfährt, dass sie von Liechtenstein aus in der Schweiz erwerbstätig sind.

5. Die Notenwechsel vom 11. Dezember 1940/23. Januar 1941 und vom 18. März/3. Juli 1947 betreffend das Einbürgerungsverfahren in Liechtenstein bleiben auch während der Gültigkeitsdauer der vorstehenden Vereinbarung in Kraft. Die Liechtensteinische Regierung wird diejenigen Einbürgerungsfälle, in welchen die zweijährige Frist für das Einspracherecht des Bundesrates bereits abgelaufen ist und in welchen schweizerischerseits Anlass zur Geltendmachung von Bedenken besteht, den Bundesbehörden zur Kenntnis bringen und ihren Einwendungen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

6. Dieses Schlussprotokoll wird in beiden Ländern nicht veröffentlicht.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung,
den 3. Juni 1948.

Für die
Fürstlich Liechtensteinische
Regierung:

Heinrich Furrer v. Liechtenstein

Für den
Schweizerischen Bundesrat :

Ad. Reiner